

LSH-Newsletter vom 15.1.2021

Herzlich willkommen zum Moral-Panic-Newsletter. Wir sind jederzeit gerne bereit, mit dem Finger auf die Jugend von heute zu zeigen.

I. Eilmeldung

< Termine – bitte notieren >

<https://strafrecht-online.org/titanic-termin>

II. Law & Politics

< Informationsfreiheit, die ich meine >

Schon im letzten Newsletter hatten wir uns verwundert gezeigt, auf welche Informationen man trotz aller großartigen Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze offensichtlich dann doch leider keinen Anspruch hat. So war uns beschieden worden, die Frage, wie es um die geschlechtsspezifische Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse bestellt sei, betreffe eine die Prüfung betreffende Frage und werde daher nicht beantwortet. Kurios oder auch ärgerlich. Wenn der miserable Prozentsatz von Prüferinnen und weiblichen Vorsitzenden in Kommissionen weiterhin unter der Decke gehalten wird, wird sich hieran nie etwas ändern.

<https://strafrecht-online.org/nl-2020-12-18> [S. 2 ff.]

Auch eine Entscheidung des OVG Hamburg überrascht nicht nur uns: Die Universität dürfe die Namen der Unternehmen geheim halten, die ihr Geld zukommen ließ. Ansonsten sei die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit gefährdet. Der Präsident der Universität Hamburg, Dieter Lenzen, zeigte sich hochzufrieden. Das Urteil sei „von großer Bedeutung“, weit über die Hansestadt hinaus.

<https://strafrecht-online.org/ts-uni-hh-spender>

Wenn Lenzen etwas gutheißt, schrillen bei uns seit mehr als zehn Jahren die Alarmglocken.

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2009_11_20 [S. 6]

Mr. Exzellenz, wie er bisweilen ehrfurchtsvoll genannt wird, steht eben nicht nur für dieses in unseren Augen durchaus ambivalente Ehrenzeichen, sondern u.a. auch für einen hierarchischen Führungsstil sowie Wirtschafts- und Forschungsnähe. Studierende der FU Berlin jedenfalls zeigten sich hochofret, als bekannt wurde, dass Lenzen von ihrer Universität nach Hamburg weiterziehen werde.

<https://strafrecht-online.org/spo-lenzen-hh>

Diese Charakteristika der Wirtschafts- und Forschungsnähe haben sich offensichtlich in den letzten zehn Jahren nicht groß verändert. Denn sie passen ziemlich genau zu seiner Begeisterung hinsichtlich der oben genannten Entscheidung des OVG Hamburg. Finanzstarke Gönner mögen sich an der Finanzierung staatliche Universitäten beteiligen, auch wenn ihr Wunsch nach Anonymität nicht mit Bescheidenheit zu tun haben sollte. Warum hierüber die Wissenschafts- und For-

schungsfreiheit befördert werden solle, bedarf dabei schon einiger gedanklicher Winkelzüge, die anscheinend so aussehen: Ohne diese im Hintergrund bleibenden Financiers könne die Forschung als der allein wichtige Bereich einer Hochschule – komisch nur, dass sie nach wie vor so heißt – nicht hinreichend finanziert werden.

Zwar wollen wir auch Präsident Lenzen nicht absprechen, gelegentlich gegen die staatliche Unterfinanzierung der Universitäten opponiert zu haben. Aber offensichtlich ist er dann doch lieber Machtmensch bzw. Pragmatiker und setzt eher auf private Zuwendungen, als den Druck auf den

Senat zu erhöhen. Immerhin sind Erfolge auf dem Gebiet der Drittmittel noch immer ein besseres Exzellenzkriterium als die staatliche Gießkanne.

Dass eine solche nunmehr vom OVG gedeckte Vorgehensweise nicht nur intransparent ist, sondern auch der Forschung als dem angeblichen übergeordneten Schutzobjekt einen Bärendienst erweist, die sich in eine latente Abhängigkeit der Förderer begibt, ist doppelt bitter.

<https://strafrecht-online.org/ovg-spendernamen>

III. Stilkritik

< Fischer kurz gefasst >

Thomas Fischer ist der Autor des jährlich in neuer Auflage erscheinenden so bezeichneten Kurz-Kommentars zum StGB. So wahnsinnig kurz ist er nun allerdings mit seinen knapp 3.000 Seiten nicht, immerhin bleibt er seit einigen Jahren inhaltlich weitgehend unverändert. Nur zahlen muss man eben jedes Jahr neu. Das ist die Regel, und auch die chronisch klamme Justiz hält sich eisern daran.

Selbst Thomas Fischer mit seiner sicherlich bewundernswerten Schaffenskraft muss eben ein wenig mit dieser haushalten. Seine Kolumnen, mit denen er von der ZEIT über Meedia zu SPON wanderte, wird er vermutlich als vordringlich einstufen. Denn in diesen erklärt er den Lesern mal eben, wer alles ein Idiot ist und wie man die Welt zu sehen hat.

Das ist für kleine Lichter wie uns durchaus erhellend, nur gelegentlich ergeht es uns so, wie er sich selbst bei der Lektüre eines Textes von Alice Schwarzer beschrieb: „Manchmal muss man bei allem guten Willen Teile des Textes dann aber doch überspringen.“

<https://strafrecht-online.org/zeit-fischer-terror>

Ein ihm Wohlgesonnener muss ihm das mit den Längen anscheinend kürzlich einmal gesteckt haben. Und noch kurioser: Thomas Fischer hat sogar auf ihn gehört, ein bisschen zumindest. Und so verfasste er in seiner Privilegien-Kolumne vom 1. Januar dieses Jahres zwei Versionen: Eine „für den Eiligen und Hauptsatzfreund“ und eine übliche eben. Leider war die erstere so grottig und uninspiriert, dass man nicht umhinkommt, hierin Methode zu vermuten. Die Erkenntnis soll wohl lauten: Thomas Fischer muss man sich einfach in der Extended Version geben, wie sehr man auch zu bluten hat, alles andere ist Schrott.

<https://strafrecht-online.org/spon-fischer-privilegien>

Wir haben uns also nicht nur damals durch „Terror“, sondern nunmehr auch durch „Feinde“ brav von A bis Z durchgekämpft, so ungefähr jedenfalls. Und weil wir das nicht jedem zumuten wollen, nehmen wir die Aufgabe auf uns, beide Kolumnen auf die jeweils maßgeblichen Aussagen zu kondensieren. Das machen wir nicht nur aus reiner Menschenfreundlichkeit, sondern weil wir die Zentralaussage aus tiefstem Inneren teilen: Ferdinand von Schirach ist ein narzisstischer Idiot, der vom Strafrecht nichts versteht und – so Fischer – „die lieben Zuschauer (...) nach Strich und Faden verarscht“.

Am Fall des Flugzeugabschusses zur Rettung der Insassen eines Fußballstadions macht er dies im Wesentlichen daran fest, Vollpfosten Schirach wisse die Kategorien von Rechtswidrigkeit und Schuld nicht zu unterscheiden. Damit haben auch die Amerikaner so ihre Müh und Not, aber wir werfen auch sie gerne in den Topf der Idioten. Dass die Lösung Fischers – es handele sich schlicht um einen übergesetzlichen entschuldigenden Notstand – ein wenig wie das Kaninchen aus dem Zylinder gezaubert wird, verzeihen wir ihm wegen dieser Grundaussage zu Ferdinand von Schirach gern. Wir sind jedenfalls froh, uns den Film damals geschenkt zu haben.

Genau zu diesem Ergebnis gelangen wir auch nach der Lektüre der SPON-Kolumne zum leicht verfremdeten, gleichwohl aber medial toll aufgepeppten Gäfgen-Fall. Die Quintessenz Fischers

lautet auch in diesem Fall ohne jeden Zweifel: Ferdinand von Schirach ist ein Vollidiot. Hieran hat sich in gut vier Jahren also definitiv nichts verändert. Das reicht uns, das beruhigt uns und daher nur noch wenige Sätze zur inhaltlichen Analyse Fischers: Richtig angestellt, funktioniere die Folter als Mittel zur Wahrheitserforschung prächtig. Der Staat aber dürfe seine Bürger nicht wie Sachen, Objekte oder Sklaven behandeln, egal aus welchem (guten) Grund. Das nenne man Menschenwürde.

<https://strafrecht-online.org/spon-fischer-folter>

Wir wollen nun nicht ein wenig beckmesserisch daherkommen und darauf verweisen, dass es mit einer Short Version doch eigentlich ganz gut klappe. Die Grundaussage legitimiert eben alles. Wir bleiben Thomas Fischer gewogen.

IV. Lehre

< Podcast „Räuberischer Espresso“: Weghören bitte! >

Wenn Florian Nicolai und Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu zum „Räuberischen Espresso“ einladen, meinen sie nicht die Lehrstuhl-Kaffeerunde, sondern den neuen Podcast der Ausbildungszeitschrift JA. Der trockenen Ankündigung, es gehe darin um „interessante strafrechtliche Fragestellungen“, setzen Nicolai und Oğlakcioğlu gleich in der ersten Folge sprachliche Zugeständnisse an das junge Zielpublikum entgegen. In der überschwänglichen Begrüßung sind schon nach 36 Sekunden die Wörter „Jo!“, „Hashtag!“, „Wow!“ und „Yes!“ gefallen. Auch das Thema der Folge ist an die Zielgruppe angepasst: Kann Spoilern strafbar sein?

<https://strafrecht-online.org/podcast-ja>

Zunächst einmal aber bringen Nicolai und Oğlakcioğlu die Zuhörer mit einem Gespräch über Kino und Zeitreise-Filme in die richtige Stimmung. Der Begeisterung Oğlakcioğlus für dieses Genre wird von Nicolai entgegengehalten, Zeitreisen seien nur was für Leute, die etwas bereuten. Das liefert Oğlakcioğlu die Vorlage zur

ersten Pointe: Er würde gerne in die Vergangenheit reisen „und über mein Jurastudium nachdenken“. Auch ein Schlenker zum Zeitstrafrecht dient dem Warmlaufen. Man müsse unbedingt mal nachschauen, was die Kommentierungen zu § 2 Abs. 3 StGB zu Zeitreisen sagten. Begleitet wird das von großem Gelächter.

Was ist nun mit dem Spoilern? „Vielleicht solltest du das mal jemanden fragen, der sich mit Strafrecht auskennt“, kontert Nicolai den Versuch, mit dem Inhaltlichen zu beginnen. Das führt wieder zu ausgelassener Heiterkeit. Dann wird das Ergebnis schon einmal vorweggenommen: Die Frankfurter Polizei habe einmal getweetet, Spoilern sei nicht strafbar. „Ausnahmsweise [ansteigendes Gelächter] hat die Polizei im Kontext von Strafrecht mal recht!“

Nicolai und Oğlakcioğlu haben inzwischen vor allem sich selbst in Stimmung gebracht. Sie verstehen sich hörbar gut (laut Podcast-Beschreibung haben sie „die Verbundenheit ihrer juristischen

Seelen“ festgestellt). Bloß fühlt sich der nicht gleichermaßen euphorisierte Zuhörer außen vor. Sind das Strafrechtler auf Koffein-Trip?

Dann wird es aber doch konkreter. Nicolai und Oğlakcioğlu prüfen, ob Spoilern ein Diebstahl ist. Hier legen sie auf einmal richtig Tempo vor: Mit der Wegnahme des Filmgenusses sei keine Sache betroffen; der Eintrittskarte werde auch kein Wert entzogen. Setze nicht bereits die Wegnahme einen Akt voraus, bei dem etwas physisch weggenommen werde, und passe die Sachwerttheorie überhaupt mit dem Wegnahmekonzept zusammen? Zwischendurch wird dem mit diesen Gedanken völlig überfahrenen Zuhörer auch mal eben der Normtext des § 242 StGB vorgelesen. Das hilft aber nicht mehr, den Faden hat man längst verloren.

Flugs geht es weiter zum Vermögensschaden, der womöglich über einen individuellen Schadensein-schlag begründet werden könne. Alle, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entsetzt abgeschaltet haben, mögen sich fragen, was das mit Diebstahl zu tun hat. Mit diesem Tatbestand sind Nicolai und Oğlakcioğlu allerdings längst fertig, sie haben nur auf eine klare Überleitung verzichtet und prüfen jetzt das Vermögensstrafrecht im engeren Sinne. Übrigens prüfen sie tatsächlich das Vermögensstrafrecht als solches, losgelöst von einem konkreten Delikt. Delikte, die einen Vermögensschaden erfordern, werden erst nachgeschoben: Betrug und Untreue kämen beispielsweise in Betracht. Dass die Tatbestände hier nicht passen, erkennen Nicolai und Oğlakcioğlu freilich selbst schnell – Gag an dieser Stelle: „Du warst mir untreu, dadurch dass du den Film gespoilert hast“.

Verwirrt schauen wir noch einmal in die Ankündigung des Podcasts. Doch, er ist tatsächlich für die juristische Ausbildung gedacht, sogar an juristisch interessierte Laien soll er sich richten. Es gehe um einen „Mittelweg zwischen Unterhaltung und strukturierter Falllösung“. In der Wirklichkeit ist daraus ein diffuses Abladen von diversen Stichwörtern („lucrum ex re“, „individueller Schadensein-schlag“, „qualifizierte Vermögensbetreuungspflicht“) ohne Zusammenhang und tiefere Erklärung geworden. Nebenbei bemerkt: In der Klausur einen Diebstahl überhaupt anzudenken,

wäre nah dran am vernichtenden Prädikat „abweigig“, mögen sich die beiden Podcast-Protagonisten auch nicht ausdrücklich auf eine Klausur beziehen. Richtet der Podcast also nicht mehr Schaden an als Nutzen?

Auch unter dem Blickwinkel der Erpressung wird das Spoilern schließlich geprüft. Beide Podcaster fallen mit der Tür ins Haus, indem sie zunächst erklären, in jeder Erpressung stecke eine Nötigung, und dann hinterherschoben, die Erpressung sei übrigens in § 253 StGB geregelt. Bei der Prüfung des für die Drohung erforderlichen empfindlichen Übels wird das Gespräch endlich ruhiger und geordneter. Auch Nicolai und Oğlakcioğlu besinnen sich an dieser Stelle ausdrücklich auf die „hard facts“, die sie im Podcast vermitteln wollen, damit die Zuhörer das Gelernte „in der Klausur [...] gut verorten können“. Wir lächeln da nur noch müde.

Im zweiten Teil des Podcasts – es geht jetzt darum, ob ein provokatives Spoilern zu Einschränkungen des Notwehrrechts führt – erfahren wir, dass Nicolai und Oğlakcioğlu wenig mit Star Wars anfangen können, Nicolai bekundet, er sei schon froh, wenn er die Folgen in die richtige Reihenfolge bringe. Die Erläuterung der Absichtsprovokation leidet an der kichernden Unterbrechung Oğlakcioğlus: „Ich verändere meine Stimme, wenn es Standardsätze sind.“ Sein Kollege bestätigt: „Da kommt der Vorlesungssprech hervor.“ Man wünschte sich, beide hätten vorher einmal geprobt, um solche Erfahrungen nicht mit dem Zuhörer teilen zu müssen.

Auch für Podcasts gilt: Es ist nicht alles Gold, was glänzt. Damit soll nicht die fachliche Expertise von Nicolai und Oğlakcioğlu angezweifelt werden, beide mögen gute Wissenschaftler sein. Nur ist ihr Podcast-Experiment in die Hose gegangen. Ein Konzept für die erste Folge scheinen sie sich nicht zurechtgelegt zu haben. Ist sie spontan nach Feierabend entstanden, bei einem Espresso mit Schuss? Vielleicht wird der Inhalt in den nächsten Folgen besser; drei weitere sind mittlerweile erschienen. Die zweite haben wir noch angefangen. Aber nach dem Merkspruch „Eins, zwei, drei – Hausfriedensbrei!“ konnten wir einfach nicht mehr weiterhören.

V. Forschung & Gesellschaft

< Moralische Panik & Jugendliche in der Corona-Pandemie >

„Moralische Panik (englisch: moral panic) bezeichnet ein Phänomen, bei dem eine soziale Gruppe oder Kategorie aufgrund ihres Verhaltens von der breiten Öffentlichkeit als Gefahr für die moralische Ordnung der Gesellschaft gekennzeichnet wird. Ziel des öffentlichen Aufruhrs ist die Unterbindung des als Bedrohung empfundenen Verhaltens auf langfristige Sicht. Die dabei entstehende öffentliche Dynamik wird durch eine sensationsfokussierte Medienberichterstattung und privat organisierte Initiativen begleitet. Häufig handelt es sich dabei um Problematiken wie Kindesmissbrauch, Drogenmissbrauch oder Jugendkriminalität. Letztendlich führt die moralische Panik zu einer Verstärkung der sozialen Kontrolle und der Verringerung der Wahrscheinlichkeit für einen normativen Wertewandel.“

Diese ganz passable Umschreibung entnehmen wir Wikipedia. Die angeführten Beispiele machen deutlich, dass sich vergleichbare Charakterisierungen auch in kriminologischen Lehrbüchern finden. Verschiedene Theorieströmungen aus den Bereichen der kritischen Kriminologie und der Cultural Studies finden sich im Konzept der moral panic wieder.

Insbesondere der britische Soziologe und Kriminologe Stanley Cohen war es, der über sein 1972 erschienenes Buch „Folk Devils and Moral Panics“ in das Konzept der moralischen Panik einführte. Sein Ausgangspunkt war die Reaktion der Massenmedien und der machtvollen Akteure auf das Auftreten von sog. Mods und Rockern in den 60er Jahren in Großbritannien.

Erich Goode und Nachman Ben-Yehuda wiederum arbeiteten 1994 fünf Indikatoren moralischer Panik heraus: Besorgnis (über das spezifische Verhalten einer Gruppe), Feindseligkeit (gegenüber der als Bedrohung empfundenen Gruppe), Übereinstimmung (eines substantiellen Teils der Bevölkerung), Disproportionalität (zwischen dem in der Gesellschaft subjektiv wahrgenommenen und dem objektiven Ausmaß der Gefahr), (temporär begrenztes) Ausmaß der moralischen Panik.

Das alles passt nicht nur auf die Mods oder den Krieg gegen Drogen, sondern auch auf die sog. Flüchtlingskrise 2015/16 in Deutschland und vielleicht eben auf die Interpretation der Jugendlichen in der Corona-Pandemie.

Diesen Gedanken greift Nina Breher in ihrem lesenswerten Kommentar im Tagesspiegel auf. Sie bringt uns noch einmal einige Sündenböcke in Erinnerung, die wir für das Corona-Desaster (gerne) verantwortlich gemacht haben: die Einwanderer und ihre Großfamilien, die nicht Abstand halten können, die Konsumwütigen oder auch die AfD-Wähler.

Und eben die „Jugend von heute“, „seit Jahrzehnten immer ganz oben im Klischeebaukasten“, wie es Breher treffend umschreibt. Und sie fragt sich: „In Krisenzeiten auf Jüngsten herumhacken – warum lässt eine sich für erwachsen haltende Gesellschaft sich zu so etwas Kindischem hinreißen?“

Indem sie eben genau das macht, was im Konzept der moral panic beschrieben wird: Die in unserer Gesellschaft nicht wenigen Etablierten sehen in der vermeintlich rücksichtslosen und partywütigen Jugend eine Bedrohung ihrer Gesundheit. Die Medien stürzen sich auf dieses Thema und finden natürlich Bilder. Wie es für derartige Etikettierungsprozesse bei ubiquitärem, also allgegenwärtigem, abweichenden Verhalten üblich ist, wirkt die moralische Panik wie eine selbsterfüllende Prophezeiung. Funktioniert bei den Jugendlichen auch deshalb so wunderbar einfach, weil sie sich regelmäßig nicht in abgeschirmten Landsitzen oder Villen, sondern im öffentlichen Raum bewegen. Die Eltern wiederum dinieren in doch etwas größerer Runde abgeschottet zu Hause.

Die Suche nach wissenschaftlichen Fakten für diese Befürchtung hinsichtlich der jungen Menschen tritt in den Hintergrund, die auch in der Politik überaus beliebte anekdotische Evidenz („Ich kann Ihnen da mal eine persönliche Begebenheit erzählen, die für mich unheimlich wichtig ist!“) reicht aus.

Dabei gibt es durchaus Erkenntnisse, die die Jugendlichen nicht als Teufel erscheinen lassen. Zudem könnte berücksichtigt werden, dass die an den Pranger gestellte „heutige Jugend“ jedenfalls zeitweilig „zu ihrem Besten“ an einen Ort zu gehen hatte bzw. hat, an dem sich gar viele Haushalte tummeln: die Schule nämlich.

Und die Folge? Die Immoralisten sind ausgemacht, jeglicher Grund ist entfallen, ihnen gegenüber gar so etwas wie Empathie zu empfinden. Dabei gäbe es hierfür einige Gründe: Die für das Lebensgefühl junger Menschen essenzielle körperliche Nähe steht unter permanenter Beobachtung. Ältere hingegen schenken sich schlicht den

Handschlag, ohne dies als schmerzlich zu empfinden. Die Phase nach der Schule und vor der Ausbildung oder dem Studium ist ein wenig trister als geplant ausgefallen. Warum nun der Hörsaal vielleicht nicht ein magischer Ort, aber doch ein solcher ist, der auf die Studierenden eine Anziehungskraft im Kreise der anderen ausübt, hat man noch immer nicht so recht durchschaut.

Aber es wird schon wieder anders werden. Für Panik und Larmoyanz steht die andere Seite.

Ganz schön abgeklärt.

<https://strafrecht-online.org/ts-corona-panik>

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< El Loco – La Locura >

Wir lieben den wundersamen Trainer auf dem blauen Eimer und damit im Moment eben auch Leeds United.

<https://strafrecht-online.org/bielsa-eimer>

Manchmal ist Marcelo Bielsa, wie bei Lazio Rom, nur zwei Tage im Amt. In Leeds hingegen wirkt er schon seit über zwei Jahren. Und in der vergangenen Saison führte er den Verein nach sechzehnjähriger Abwesenheit wieder zurück in die Premier League.

Die als Fußballerin und TV-Expertin gleichermaßen geschätzte Karen Carney war allerdings selbst nach dem überzeugenden 5:0-Sieg bei West Bromwich Ende des Jahres ein wenig griesgrämig eingestellt: Leeds sei ihrer Meinung nach wegen COVID aufgestiegen, das Virus habe dem Club „eine Art Atempause verschafft“.

Leeds reagierte auf Twitter mit einem nachdenklichen Emoji und dem Verweis auf zehn Punkte Vorsprung zum Saisonende nicht einmal besonders empathisch.

Diese bislang zugegeben eher mäßig spannende Geschichte gewinnt nun aber in der Nachspielzeit deutlich an Fahrt. Denn der Beitrag wurde erwartbar tausendfach verbreitet und Carney Zielscheibe zahlreicher sexistischer Hass-Kommentare. Auch Letzteres verwundert uns jetzt leider nicht besonders.

<https://strafrecht-online.org/kicker-leeds>

Mit der Lehre von der objektiven Zurechnung groß geworden und als Fan des Verrückten natürlich parteiisch, reagieren wir ein wenig zögerlich: Ist Leeds United wirklich mit einer Antwort gesperrt, wenn Karen Carney den Bielsa spielen und ein wenig sonderliche Ansichten vertreten will, nur weil der Mob dies in seinen sexistischen Hals bekommen könnte und auch bekommt? Müssen wir in der heutigen Zeit der überaus kurzen Lunten und kurzfristigen Reaktionen das Erfordernis der rechtlich missbilligten Gefahrschaffung für eine Zurechnung revidieren und uns mit naheliegenden Reaktionen bescheiden?

Aber wäre dies nicht gerade der Rückfall in reine Kausalitätsbetrachtungen, die wir mit der normativen Lehre von der objektiven Zurechnung überwunden zu haben glaubten?

Vielleicht, aber es sind eben schon einige dogmatische Errungenschaften geschleift worden, nur weil die Gesellschaft bzw. deren vorgeblich Bedürfnisse es verlangten.

VII. Das Beste zum Schluss

Die Mutter aller Zoom-Konferenzen:

<https://strafrecht-online.org/youtube-feuerstein>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl & Team
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://strafrecht-online.org>